

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 6 (1908)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Schweiz. Kommission für das Vermessungswesen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:
J. Stambach, Winterthur.

Expedition:
Geschwister Ziegler, Winterthur

Zentralverein.

In der ersten Nummer des folgenden Jahrganges 1909 soll das Mitgliederverzeichnis erscheinen. Diejenigen Herren, deren Adressen sich im Laufe des Jahres verändert, es aber unterlassen haben, dem Vereinsvorstand hievon Kenntnis zu geben, werden ersucht, das Versäumte mit möglichster Beförderung nachzuholen und Herrn M. Stohler, Vermessungsamt Basel, ihre gegenwärtige Adresse mitzuteilen.

Schweiz. Kommission für das Vermessungswesen.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat eine Kommission ernannt, welche über das Vorgehen bei den Vermessungen, die gemäß den Bestimmungen des schweiz. Zivilgesetzbuches zum Zwecke der Einführung des Grundbuches vorzunehmen sind, zu beraten hat und dieselbe in folgender Weise zusammengesetzt:

1. Bundespräsident Dr. Brenner.
2. Bundesrat Schobinger.
3. Prof. E. Huber, Bern.
4. Prof. W. Burckhardt, Bern.
5. L. Held, Direktor der Abteilung für Landestopographie, Bern.
6. Dr. J. Coaz, eidg. Oberforstinspektor, Bern.

7. F. Bäschlin, Professor am Polytechnikum, Zürich.
8. J. J. Stambach, Professor am Technikum, Winterthur.
9. C. Zwicky, Professor am Polytechnikum, Zürich.
10. J. J. Lochmann, Präsident der schweiz. geodätischen Kommission, Lausanne.
11. Fellmann, Direktor der Rigibahn, Präsident der Prüfungskonferenz des schweiz. Geometer-Konkordates, Vitznau.
12. Röthlisberger, Präsident des Prüfungs-Ausschusses des schweiz. Geometer-Konkordates, Bern.
13. M. Ehrensberger, Präsident des Vereins schweiz. Konkordatsgeometer, St. Gallen.
14. Brun-Jordan, Directeur du Cadastre du canton de Vaud, Lausanne.
15. K. Leutenegger, Ingenieur, Bern.
16. Dr. Guhl, Bern, als Aktuar.

Es ist in Aussicht genommen, die erste Sitzung schon nach Schluß der Bundesversammlung gegen Ende Dezember oder in der ersten Hälfte des Monats Januar abzuhalten.

Die Mitglieder unseres Vereins werden mit Befriedigung davon Kenntnis nehmen, daß sowohl die Behörden des Geometer-konkordates als auch die Leitung des Vereins zu den wichtigen Verhandlungen beigezogen werden, welche den Ausbau unserer Landesvermessung in des Wortes weitestem Sinne betreffen.

Sektion Zürich - Schaffhausen.

Auszug aus dem Protokoll der Herbstversammlung
vom 6. Dezember 1908, Zürich.

Die durch Zirkular mitgeteilte Traktandenliste erfuhr in letzter Stunde eine äußerst wichtige Vermehrung, deren Erwähnung hier an erster Stelle geschehen soll: Besprechung des Landwirtschaftsgesetzentwurfes des Kantons Zürich, Abschnitt verbesserte Flureinteilungen, dessen Bestimmungen wir allen Kollegen zum Studium empfehlen möchten (Exempl. des Entwurfes erhältlich auf der Staatskanzlei, Obmannamt, Zürich). Die einschlägigen Paragraphen 103 und 112 kommen einer gänzlichen Unterstellung des Katastergeometers unter den Kulturingenieur gleich in der Ausführung